

§ 115a VersVG

VersVG - Versicherungsvertragsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 23.06.2022

1. (1)Auf eine Vereinbarung, die von den Vorschriften des§ 110 zum Nachteil des Versicherungsnehmers, der§§ 114 und 115 zum Nachteil des Erwerbers oder der im§ 115 genannten Personen abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen.
2. (2)Die Frist zur Erhebung des Widerspruches nach§ 5 Abs. 1 kann herabgesetzt werden; sie darf jedoch nicht weniger als eine Woche betragen.
3. (3)Von § 113 darf durch Vereinbarung nur in der Weise abgewichen werden, daß das Kündigungsrecht für beide Teile gleich ist.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at